

**Gartenordnung**  
Kleingärtnerverein Heddernheim e.V.  
Fassung 19.03.2004



**Allgemeines**

Gegenseitige Rücksichtnahme, gutnachbarliche Zusammenarbeit sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gärten sollte oberstes Ziel einer Kleingartengemeinschaft sein. Diese Gartenordnung, die unter anderem auch Hinweise auf bestehende gesetzliche Vorschriften enthält, soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil des Nutzungsvertrages und löst die bisher gültige Gartenordnung in ihrer Fassung vom 10.12.1979 ab.

1. Diese Gartenordnung bezieht sich auf § 12 der Vereinssatzung des Kleingärtnerverein Heddernheim e.V.
2. Bestandteil der Gartenordnung sind auch die Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Auflagen und Verträge in der jeweils neuesten Fassung, die vom Bund, dem Land Hessen, der Stadt Frankfurt, dem Landesverband und der Stadtgruppe der Kleingärtner oder dem Verpächter erlassen worden sind. z.B. Bundeskleingartengesetz, Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt, Auskunft erteilt der Vorstand.
3. Rücksichtnahme auf die Nachbarn ist oberste Pflicht eines/r jeden Gartenfreundes/in. Auch Besucher sind zur Einhaltung der Gartenordnung anzuhalten. Die Mittagsruhe von 13 bis 15 Uhr ist an allen Tagen zu beachten. Auch Kinder sind anzuhalten, diese Ruhezeiten zu beachten. Insbesondere sind von 13 bis 15 Uhr und nach 19 Uhr keine Motoren laufen zu lassen, z.B. Kettenmotorsägen, Rasenmäher, Bewässerungspumpen, Springbrunnen usw. ( Lärmschutzverordnung ). Grundsätzlich ist jeder übermäßige Lärm zu vermeiden, insbesondere durch Rundfunkgeräte und laute Unterhaltung.
4. Dem Vorstand und seinen Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu allen Gärten gestattet. Allen anderen Personen ist das Betreten fremder Gärten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des/r Gartenbesitzers/in erlaubt.
5. Wer seinen Garten über eine längere Zeit nicht bewirtschaften kann und einer anderen Person die Pflege aufträgt, meldet dies dem Vorstand, damit er sich nicht dem Vorwurf der unerlaubten Unterverpachtung aussetzt.
6. Die Anlagentore sind zum Schutz vor Hasen stets geschlossen zu halten. Die einzelnen Gartentüren in den geschlossenen Anlagen sind nicht eigens zu verschließen.
7. Gartenbesitzer an Außenumfriedungen sind gehalten den Zaun jederzeit dicht zu halten, kleinere Reparaturen selbst zu beheben und wesentlich Beschädigungen unverzüglich dem Obmann zu melden.
8. Zum Schutz vor Hasen ist in Bodennähe Hasendraht anzulegen und teilweise in die Erde einzugraben.
9. Die Außenzäune der Gartenanlage sind Gemeinschaftseigentum und dürfen nicht dazu dienen, daran Gerüste, Stangen, Spanndraht und dergleichen zu befestigen oder Gewächse daran ranken zu lassen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass alles unterlassen wird, was die Rostbildung fördert. Der Außenzaun ist von Wildwuchs frei zu halten.

10. In jenen Anlagen, die nicht durch ein Haupttor gesichert sind, sind die Tore zu den einzelnen Gärten Eigentum des Garteninhabers. Reparaturen und Erneuerungen gehen zu seinen Lasten. Bei Erneuerung ist auf ein gleichmäßiges Erscheinungsbild der Anlage zu achten, es ist Rücksprache mit dem Vorstand zu halten.

11. Die vom Gartenamt der Stadt Frankfurt festgelegte Grundordnung der einzelnen Anlagen und Gärten, insbesondere die Standorte und die Bauformen der Hütten, sowie die Rabatten.

12. Gartenhütten dürfen einschließlich überdachten Terrassen und anderen Anbauten und Dachüberbau derzeit nicht größer als 24m<sup>2</sup> sein. Die gültige Bauordnung ist einzuhalten.

13. Zweite Bauwerke sind nach der Bauordnung der Stadt Frankfurt nicht gestattet.

14. Jede Baumaßnahme, auch Änderungen und Erweiterungen sind dem Vorstand anzeigepflichtig. Eine mögliche maßstabsgetreue Skizze ist beizufügen.

15. Bauwürdige Aufbauten sind einzureißen. Der Vorstand kann Fristen setzen.

16. Jede eigenhändige Veränderung an der Wasserleitung ist nicht gestattet. Für entstandene Schäden haftet der Garteninhaber. In den Wintermonaten wird das Wasser abgestellt. Wenn das Wasser in den Rohrleitungen steht und gefriert, kann es die Rohre sprengen, falls es sich nicht ausdehnen kann, deshalb sind alle Zapfstellen im Winter offen zu lassen.

17. Es ist auf Leckstellen im Wasser-Leitungssystem bzw. feuchte Stellen im Garten zu achten die auf eine defekte Wasserleitung hindeuten. Im Zweifelsfall ist der Obmann zu benachrichtigen.

18. Aus Gründen des Umweltschutzes ( Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt ) dürfen keine Toiletten mit Wasserspülung installiert werden. Sickergruben sind grundsätzlich verboten. Es ist nur die einfache Campingtoilette zugelassen, wobei diese nur zuhause in das öffentliche Kanalnetz entsorgt werden darf.

19. Aus organisatorischen Gründen, z.B. für die Feuerwehr und Polizeieinsätze sind alle Gärten mit Nummerschildern zu versehen. Diese Schilder sind zu pflegen und deutlich sichtbar anzubringen.

20. Ansammlung von gartenfremden Material können nicht gestattet werden.

21. Bei jeder Lagerung von Material und Abfällen, sowie bei der gesamten Konzeption eines Garten, ist darauf zu achten, dass es nicht zu Brutstätten für Ungeziefer kommt, bzw. kein pilzlicher Infektionsherd entsteht und übler Geruch vermieden wird.

22. Komposthaufen müssen so angelegt werden, dass sie nicht an Spazierwegen liegen.

23. In die Freihaltung der Gärten von Unkraut sind auch die begrenzenden Anlagewege mit einzubeziehen. Liegen Gärten an beiden Seiten eines Weges, so geht die Pflicht zur Unkrautbeseitigung jeweils bis zur Mitte des Weges.

24. Überständige und kranke Pflanzen, Sträucher und Bäume z.B. Baumschwamm oder Monilia müssen unverzüglich beseitigt werden. Der Vorstand kann Fristen setzen.

25. Krankheiten und Schädlinge sind sachgemäß zu bekämpfen. Chemische Bekämpfungsmittel sind nur von hierzu besonders ausgebildeten Fachleuten die über den nötigen Sachverstand verfügen, anzuwenden ( Pflanzenschutzgesetz ).

26. Kommt es zu einer Chemischen Bekämpfung von Schädlingen oder pilzlichen Erregern, so sind die angrenzenden Gartennachbarn persönlich oder durch anheften eines Zettels über das Spritzen zu informieren, unter Angaben des Namens und der Karenzzeit des Bekämpfungsmittels.

27. Alle Bekämpfungsmittel dürfen nur so angewandt werden, dass andere Gärten nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

28. Fallobst ist sofort zu entfernen und sicher zu entfernen, damit Schädlinge oder Pilzinfektionen sich nicht ausbreiten können.

29. Dem Vogelschutz im Winter kommt für Kleingartenanlagen besondere Bedeutung zu. Vögel sollten deswegen Schutzhäuser zur Verfügung gestellt werden. Eine Fütterung sollte nur bei geschlossener Schneedecke und strengem Frost durchgeführt werden.

30. Aufgrund des Umweltschutzes dürfen laut Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt keine Gartenabfälle verbrannt werden.

#### 31. Grenzabstände:

Die Grenzabstände für eine Bepflanzung betragen nach § 38 Hess.NRG derzeit für Kernobstbäume, soweit sie auf stark wachsender Unterlage veredelt sind,	2,0 m
Kernobstbäume, soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind,	1,5 m
Ziersträucher, z.B. Flieder ( <i>Syringa vulgaris</i> ), Goldklöckchen ( <i>Forsythia intermedia</i> ), stark wachsende Pfeifensträucher- falscher Jasmin- ( <i>Philadelphus coronarius</i> , <i>satumanus</i> , <i>zeyher</i> u.a ) Wacholder ( <i>Juniperus communis</i> )	1,0 m
alle übrigen Ziersträucher	0,5 m
Brombeersträucher	1,0 m
Alle übrigen Beerensträucher	0,5 m
Rebstöcke	0,5 m

32. Es dürfen nach der Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt keine Walnuss und Waldbäume angepflanzt werden.

33. Koniferen sind nicht zugelassen.

34. Nach dem Abladen von Materialien ist für eine sofortige Räumung und Wiederinstandsetzung der Anlagenwege zu sorgen.

35. Das Befahren der Anlagewegen mit Zweirädern ist nicht erlaubt.

36. Auf den Anlagewegen sind Hunde an der Leine zu führen. Es ist darauf zu achten, dass Hunde nicht in fremden Gärten laufen oder durch Bellen die Nachbarschaft belästigen. Hundekot auf den allgemeinen Wegen ist sofort zu entfernen.

37. Schießen mit jeder Art von Schusswaffen- ist in Gartenanlagen streng untersagt.

38. Wohnen in den Gartenanlagen, sowie feste Feuerstellen in oder an der Gartenhütte sind nicht erlaubt.

39. Tiere dürfen in den Gärten nicht gehalten werden. Ausgenommen sind Bienen nach Absprache mit dem Vorstand und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

40. Die Wertermittlung erfolgt nach im Hessischen Staatsanzeiger veröffentlichten Richtlinien, durch von der Stadtgruppe ausgebildete Wertermittlern. Es bleibt dem abgebenden Mitglied unbenommen für die nicht bewerteten Gegenstände mit dem vom Verein eingesetzten Nachfolger einen Kaufvertrag abzuschließen.

41. Schäden an Gemeinschaftsanlagen und Vereinseigentum sind sofort dem Obmann zu melden.

42. Jeder Garteninhaber kann zu Gemeinschaftsarbeiten herangezogen werden, die von der Mitgliederversammlung oder in Ausnahmefällen vom Vorstand festgelegt werden. Der Vorstand entbindet von der Arbeitspflicht bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe oder bei arbeitsfähigen Mitgliedern, durch die Festsetzung eines Geldbetrages, der unter den mitarbeitenden Mitglieder aufgeteilt wird.

43. Jeder Wohnungswechsel ist dem Vorstand binnen vier Wochen anzuzeigen.

44. Wir berufen uns auf die Gartenordnung der Stadt Frankfurt am Main, die übergeordnet anzusehen ist.

Frankfurt am Main, 19.03.2004